

M6643

Reaktion auf eine gerichtliche Anfrage, ob die Klage zurückgenommen werde.

OVG NRW, Beschluss vom 28.4.2005 – 13 A 346/05 –;
I. Instanz: VG Düsseldorf – 15 K 2172/04.A –.

Nach der Ablehnung der Änderung eines früheren Bescheids zu § 53 AuslG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhob der Kläger Klage und stellte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach der Ablehnung dieser Anträge fragte das VG bei ihm an, ob die Klage zurückgenommen werde. Der Kläger reagierte weder auf die Anfrage noch auf eine Erinnerungsverfügung und auch nicht auf eine Beteilbenaufforderung nach § 81 AsylVfG. Das VG stellte daraufhin das Verfahren ein und stellte, nachdem der Kläger einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hatte, durch Urteil fest, dass das Verfahren gemäß § 81 AsylVfG beendet sei.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

13 A 346/05.A
15 K 2172/04.A Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Asylrechts

hat der 13. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 28. April 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. L a u ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht A n l a u f ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht P e n t e r m a n n

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12. November 2004 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die geltend gemachte Rüge der Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG kann die Zulassung der Berufung nicht bewirken. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, festzustellen, dass das gerichtliche Verfahren gemäß § 81 AsylVfG beendet ist, begegnet keinen Bedenken; das Verwaltungsgericht hat zu Recht von § 81 AsylVfG Gebrauch gemacht.

Die Annahme der Rücknahmefiktion nach § 81 Satz 1 AsylVfG, der als solcher mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist,

vgl. BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 2 BvR 2662/95 –, NVwZ Beil. I/1999, 17,

bzw. eine nach einem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens erfolgte gerichtliche Feststellung, dass das gerichtliche Verfahren beendet ist, ist nur gerechtfertigt, wenn sachlich begründete Anhaltspunkte für Zweifel am Fortbestehen des - für jede Klage erforderlichen - Rechtsschutzinteresses eines Klägers bestehen und wenn dementsprechend die der Rücknahmefiktion vorangehende Betreibensaufforderung ordnungsgemäß war. Berechtigte Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses können sich dabei u. a. daraus ergeben, dass ein Kläger prozessuale Mitwirkungspflichten, die gerade auch in Asylverfahren und insbesondere hinsichtlich der gegen eine mögliche Abschiebung sprechenden persönlichen Umstände bestehen, nicht erfüllt und damit ein Desinteresse an der weiteren Verfolgung seines prozessualen Begehrens zeigt.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18. September 2002 – 1 B 103/02 –, NVwZ Beil. I/2003, 17, und vom 5. Juli 2000 – 8 B 119/00 –, NVwZ 2000, 1297; OVG M.-V., Beschluss vom 16. Januar 2002 – 2 L 118/00 –, NordÖR 2002, 224; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 86 Rdnr.11,12.

So liegt der Fall hier. Auch wenn die Anforderungen an das Verhalten eines Rechtsschutzsuchenden, mit dem dieser sein fortbestehendes Interesse an einer gerichtlichen Sachentscheidung zum Ausdruck bringen muss, nicht überspannt werden dürfen, hat das Verwaltungsgericht zu Recht ein fehlendes Interesse des Klägers an der Durchführung des Klageverfahrens hinsichtlich der Feststellung, dass Abschie-

bungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen, angenommen. Infolgedessen war auch die im angefochtenen Urteil (allein) enthaltene Feststellung gerechtfertigt, dass das gerichtliche Verfahren gemäß § 81 AsylVfG beendet ist.

Der Kläger, der sich seit Januar 1994 im Bundesgebiet aufhält, dessen erster Asylantrag im April 1997 unanfechtbar abgelehnt wurde, der anschließend zur Ausreise verpflichtet, der Ausreiseverpflichtung aber nicht nachgekommen war, hat im März 2004 nach dem eine Abänderung eines früheren Bescheides zu § 53 AuslG ablehnenden Bescheid des Bundesamts vom 16. März 2004 Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und dabei eine Vielzahl prozessualer Anträge geltend gemacht. Einen Teil der Anträge, nämlich die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden durch Entscheidungen des Verwaltungsgerichts vom 6. April 2004 ablehnend beschieden. Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis des Umstands, dass in Asylverfahren die Kläger regelmäßig ein großes Interesse an einem Zeitgewinn haben und auch die Verfahrensweise des Bevollmächtigten des Klägers in diesen Verfahren häufig diesen Eindruck erweckt, bestand für das Verwaltungsgericht ein berechtigter Anlass für die mit Verfügung vom 6. April 2004 (dieses Datum ist im Original der Verfügung enthalten) erfolgte Anfrage, ob die Klage vom 26. März 2004 zurückgenommen wird. Hat das Verwaltungsgericht in einem Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss bzw. in einem Beschluss wegen Erlasses einer einstweiligen Anordnung zum Ausdruck gebracht, dass das Vorbringen des Asylbewerbers oder des Abschiebungsschutz Begehrenden im Hauptsacheverfahren aus seiner Sicht unbegründet ist, darf es den Kläger eines Asylverfahrens auffordern, sich zu der Rechtsansicht des Gerichts zu äußern und damit auseinanderzusetzen, um dem Gericht Gelegenheit zu geben, eventuell in weitere Erwägungen einzutreten oder (Amts)Ermittlungen vorzunehmen. Es ist dem Kläger grundsätzlich zuzumuten, sich hierauf zu äußern, insbesondere mitzuteilen, ob er – auch wenn er sich mit der Ansicht des Gerichts nicht auseinandersetzen will – das Verfahren gleichwohl fortführen will, eben weil er die Rechtsansicht des Gerichts für falsch hält. Unabhängig davon, dass es für einen Prozessbeteiligten ohnehin selbstverständlich sein sollte, Anfragen des Gerichts und auch solche wegen Fortführung des Verfahrens zu beantworten, bezieht sich dies auch auf eine Antwort – evtl. mit einem schlichten "Ja" oder "Nein"- auf die hier in Frage stehende gerichtliche Anfrage, ob die Klage zurückgenommen wird. Äußert

sich der Kläger – auch nach weiteren gerichtlichen Verfügungen – überhaupt nicht, kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach; daraus kann auf sein Desinteresse und seine (mögliche) Verzögerungsabsicht geschlossen werden. Das erlaubt den Schluss darauf, die Entscheidung des Gerichts und deren Begründung sei ihm gleichgültig und es komme ihm nur auf eine Verzögerung des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens an. Ein solches Verhalten ist aber nicht schutzbedürftig; für einen solchen Fall ist vielmehr gerade die Regelung der Klagerücknahme-Fiktion des § 81 AsylVfG, der der Beschleunigung von Asylverfahren dient, einschlägig. Dies gilt hier insbesondere auch deshalb, weil der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter nicht nur auf die verwaltungsgerichtliche Anfrage vom 6. April 2004 nicht reagiert, sondern auch auf die gerichtliche Verfügung vom 29. April 2004, mit der an die Erledigung der Verfügung vom 6. April 2004 erinnert wurde, nicht geantwortet hat. Auch dies rechtfertigte die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger wolle möglicherweise den Abschluss seines Asylverfahrens hinauszögern, sei aber an einer schnellen Sachentscheidung nicht interessiert, und gab deshalb einen weiteren Grund für die Berechtigung der etwa zwei Monate nach der Verfügung vom 6. April 2004 erfolgten Betreibensaufforderung vom 3. Juni 2004 im Rahmen des § 81 AsylVfG.

BVerwG, Beschluss vom 5. Juli 2000 – 8 B 119/00 –,
NVwZ 2000, 1297; OVG M.-V., Beschluss vom
16. Januar 2002 – 2 L 118/00 –, NordÖR 2002, 224.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Lau

Anlauf

Pentermann